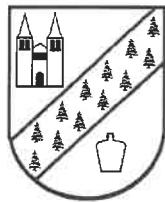


STADT BARUTH/MARK
- Der Bürgermeister -



Richtlinien der Stadt Baruth/Mark über vorübergehend anzubringende Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum und an stadteigenen privaten Einrichtungen (touristische Infotafeln)

Diese Richtlinien sollen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Werbeanlagen an privaten Werbeeinrichtungen der Stadt sowie im straßenrechtlichen Erlaubnisverfahren für - im öffentlichen Verkehrsraum in der Straßenbaulast der Stadt Baruth/Mark anzubringende - Werbeanlagen gewährleisten.

Insoweit stellen sie lediglich eine verwaltungsinterne Selbstbindung dar und begründen nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung in gleichgelagerten Entscheidungsfällen.

Sofern nach baurechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für die jeweilige Werbeanlage eine Genehmigungspflicht besteht, hat die Stadt als anzhörende Dienststelle im Verwaltungsverfahren die jeweils anwendbaren Bestimmungen zu beachten.

Die dauerhafte Anbringung von Werbeeinrichtungen, auch mit wegweisendem Charakter, an öffentlichen Anlagen im Verkehrsraum wie z.B. Straßenlaternen wird nicht gestattet.

1. Allgemeine Bestimmungen

Genehmigungsanträge sollen schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Werbeaktion unter Angabe von Zeitdauer, Anlass, Veranstaltungsort, Zahl der Werbeflächen und Benennung des für die Ausführung der Aktion Verantwortlichen gestellt werden.

Der Antragsteller hat geeignete Informationen über Ausführung, Größe und Inhalt der Schilder vorzulegen, sodass das Vorhaben auch unter gestalterischen Gesichtspunkten beurteilt werden kann.

Werbeflächen, die in Ausführung und Inhalt der öffentlichen Ordnung sowie den gestalterischen Anforderungen widersprechen, werden nicht zugelassen.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum als öffentlich-rechtliche Entscheidung erfolgt durch das Hauptamt.

2. Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

Vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, auch mit wegweisendem Charakter, die im öffentlichen Verkehrsraum und an Bestandteilen von Gemeindestraßen (§ 3 Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG) angebracht werden sollen, stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 BbgStrG dar.

Die Anbringung der Werbeanlagen an Straßenlaternen, Verkehrszeichen und -einrichtungen ist nach § 33 StVO generell untersagt.

Bei ungenehmigter Plakatierung oder Nichtbeachtung der in der Erlaubnis verfügten vollziehbaren Auflagen wird von der Verwaltung nach § 47 BbgStrG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Gleichzeitig werden im Regelfall von der Verwaltung Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung der ungenehmigten Sondernutzung oder Erfüllung der Verpflichtungen mit Androhung der Ersatzvornahme nach erfolgloser Fristsetzung angeordnet. Soweit solche Anordnungen im Einzelfall nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich sind, wird der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigt.

Bei zweimaligem Verstoß gegen die Erlaubnis- oder Auflagenerfüllungspflicht wird außerdem der Widerruf der jeweiligen Entscheidung verfügt oder die persönliche Unzuverlässigkeit des Verursachers festgestellt mit der Folge, dass künftige Erlaubnisanträge zurückgewiesen werden.

Zur Vermeidung einer Überlastung des öffentlichen Verkehrsraumes mit Werbeanlagen, wodurch die Wahrnehmbarkeit der Verkehrseinrichtungen und die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Flächen herabgesetzt wird oder das gestalterische Ortsbild beeinträchtigt wird, sind bei der Genehmigung von Werbeanlagen folgende Vorgaben zu beachten:

Anzahl der pro Veranstaltung zulässigen Werbeanlagen (Plakate) max: DIN A1:

- für ortsansässige Veranstaltungen 20 Plakate;
- für ortsfremde Veranstaltungen 10 Plakate;

Dauer der Genehmigung:

- max. 14 Tage vor und bis zu 3 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung;

Zugelassene Örtlichkeiten bzw. Straßeneinrichtungen:

- Eigenständige Werbeträger innerhalb des entsprechenden öffentlichen Verkehrsraumes unter Ausschluss folgender Standorte:
 - in Sichtdreiecken von Einmündungen und Kreuzungen;
 - im Lichtraumprofil von Gehwegen bis zu einer lichten Höhe von 2,5 m,
 - im Lichtraumprofil von kombinierten Fuß- und Radwegen bis zu 2,5 m
 - über Fahrbahnen bis zu 4,5 m.
- Die Anbringung an Bäumen wird nicht zugelassen.

3. Werbeflächen an den Ortseingangspräsentationstafeln

Die Stadt ist Eigentümerin von Präsentationstafeln (touristische Infotafeln) an den Ortseingängen und anderen Standorten innerhalb der geschlossener Ortschaft. Diese sind wie folgt auf nachfolgende Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile der Stadt verteilt:

6x Baruth/Mark
1x Klein Ziescht
1x Dornswalde
1x Groß Ziescht
1x Kemlitz
1x Horstwalde
1x Klasdorf
1x Ließen
1x Merzdorf
1x Mückendorf
1x Paplitz
2x Petkus
1x Charlottenfelde
1x Radeland
1x Schöbendorf
1x Glashütte

Im Bereich dieser Tafeln können im Rahmen der gegebenen Kapazität Vereine und Privatpersonen aus Anlass von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen Werbeplakate anbringen. Es können Werbetafeln mit einer Größe bis DIN A1 angebracht werden. Vorhandene gültige Werbetafeln dürfen nicht verdeckt werden.

Die Anbringung von Werbeträgern aus Stoff und ähnlichen Materialien ist nicht zulässig, es dürfen nur dauerhafte Materialien verwendet werden.

Die Tafeln sind von den Vereinen und Privatpersonen eigenverantwortlich herzustellen.

Ungenehmigt angebrachte Werbeanlagen können von der Stadt unverzüglich auf Kosten des Veranstalters demontiert werden.

Sofern Unklarheit über den Verursacher besteht, ist eine Beseitigungsaufforderung entbehrliech.

Die demontierten Flächen werden von der Stadt in Verwahrung genommen. Ihre Herausgabe erfolgt erst nach Erstattung der Aufwendungen.

Im übrigen werden im Bereich der Ortseingänge auf stadteigenen Grundstücken keine Werbeanlagen zugelassen.

4. Bannerwerbeflächen der Stadt Baruth/ Mark

Die im Stadtgebiet installierten städtischen Bannerflächen dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die im Bereich der Baruth/Mark stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Baruth/Mark zu informieren. Die Gesamtheit der Bannerflächen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Baruth/Mark.

Alle Veranstalter mit Sitz in der Stadt Baruth/Mark haben die Möglichkeit die Bannerflächen gemäß dieser Richtlinie nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall zugelassen werden.

Als Plakatträger stehen Bannerträger am nördlichen **Kreisverkehr/ B96/ B115** und vor dem **Alten Schloss Baruth, Hauptstraße /B96** zur Verfügung.

Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und unterliegen der Nutzungserlaubnis. Der Nutzungsantrag ist beim Ordnungsamt zu stellen. Die Nutzungserlaubnis wird befristet erteilt. Die Stadt kann abweichend von diesen Regelungen Ausnahmen zulassen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung, Veranstaltungsort und einen Entwurf des Banners

Die Bannerflächen sind für das Format von **HxB / 90cm x 240cm oder 180cm x 240cm** bestimmt

Der Nutzungszeitraum für die Bannerträger beträgt max. 14 Tage. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie ist mindestens 14 Tage vor dem Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Banner sind nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen, spätestens **2 Tage nach Veranstaltungsende**.

Die Sondernutzungsgebühr für die Plakatwerbung bemisst sich nach Tag und Plakat:

- Bannergröße von **180cm x 240cm** , 5,00 € pro Banner und Tag
- Bannergröße von **90cm x 240cm** , 2,50 € pro Banner und Tag

Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig. Vereine und öffentliche Institutionen können auf Antrag sowie unter Nachweis der Gemeinnützigkeit von den Kosten freigestellt werden.

Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstößen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.

Widerrechtlich angebrachte Werbung wird auf Kosten des Veranstalters entfernt und hat den Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit zufolge.

Baruth/ Mark, den 06.11.2025

Ilk Bürgermeister

